

Mietvertrag für den Schießstand in Nuttlar

Zwischen der Schützenbruderschaft St. Anna 1876 Nuttlar e.V.
(nachfolgend SBR genannt)

und

Vor- und Zuname:

Straße:

PLZ und Wohnort:

Telefon:

Mail:

(nachfolgend Mieter genannt), wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

Die SBR vermietet an den Mieter die Räumlichkeiten des "Schießstandes" in Nuttlar, bestehend aus einem Gastraum inkl. Theke, Küche, Toilettenanlagen, Außenterrasse und der geschotterten Außenanlagen direkt vor den Räumlichkeiten des Schießstandes.

§ 2 Mietpreis

Der Mietpreis für den Schießstand beträgt für Mitglieder der SBR (und deren Ehepartner) **100€ pro Tag** (zzgl. MwSt) und für Nichtmitglieder der SBR **150€ pro Tag** (zzgl. MwSt). Die Kosten für Strom, Gas sowie Frisch- und Abwasser sind nicht im Mietpreis enthalten und werden zusätzlich, je nach Verbrauch, berechnet.

§ 3 Mietzeitraum

Der Mietvertrag beginnt am _____ um _____ Uhr

und endet am _____ um _____ Uhr

§ 4 Zustand der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten des Schießstandes, die Außenterrasse sowie die geschotterten Außenanlagen werden dem Mieter im einwandfreien und sauberen Zustand übergeben. Der komplette Mietgegenstand ist vom Mieter auf eigene Kosten zu säubern. Die Säuberung hat durch eine Feuchtreinigung zu erfolgen. Die Reinigung des Gastraumes (inkl. Thekenbereich) hat durch ein spezielles Reinigungsmittel, welches die SBR dem Mieter zur Verfügung stellt, zu erfolgen.

Die Reinigung des Schießstandes ist wie folgt durchzuführen:

Abfegen der kompletten Fläche.

Wasser plus Reiniger aufbringen und anschließend den Boden gründlich abschruppen. Die gereinigte Fläche abflitschen. Anschließend mit Wasser nachspülen und wiederholt flitschen.

Den noch feuchten Boden mit Aufnehmern trocken wischen.

Die komplette Theke muss ebenfalls mit warmen Wasser und speziellem Reiniger gereinigt werden.

Sämtliche Dekoration etc. ist zu entfernen.

Sämtlicher Glasbruch, Zigarettenkippen und sonstiger Müll sind von der Außenanlage zu entfernen.

Die sanitären Anlagen (Waschbecken, Toiletten etc.) sind ebenfalls zu reinigen.

Falls erforderlich, sind Fenster und Türen ebenfalls zu reinigen.

Die Reinigungsgeräte (Besen, Wischer, Wischmopp) werden von der SBR zur Verfügung gestellt.

Das Inventar der Räumlichkeiten ist während des Mietzeitraums in unbeschädigtem Zustand zu halten. Hierfür hat der Mieter Sorge zu tragen.

Für Schäden in den Räumlichkeiten des Schießstandes, die während des o.a. Mietzeitraumes auftreten, haftet der Mieter in vollem Umfang. Jegliche Reparaturarbeiten, beispielsweise an Innenwänden, am gesamten Fußboden, an Glasscheiben, am TV-Gerät oder an der Thekenanlage, gehen vollumfänglich zulasten des Mieters.

Das Einbringen von Nägeln, Schrauben, Heftzwecken o.Ä. in Decken und Wände ist strengstens untersagt.

Die Nutzung von Konfetti ist ebenfalls untersagt.

Bei der Verwendung von Klebeband für Dekoration etc. ist drauf zu achten, dass dieses rückstandslos zu entfernen ist.

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung durch den Mieter besteht die einmalige Möglichkeit auf Nachbesserung. Sollte der Reinigungszustand danach immer noch ungenügend sein, verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer Reinigungsgebühr in Höhe von 100€.

§ 5 Übergabe und Rückgabe des Schießstandes

Der Schlüssel wird dem Mieter nach Absprache von einem Vertreter der SBR am Schießstand übergeben. Es wird dem Mieter ein (1) Schlüssel für die Eingangstür des Gebäudes übergeben. Vor der Schlüsselübergabe ist der Schießstand gemeinsam mit dem anwesenden Vertreter der SBR zu besichtigen. Die Zählerstände für Strom, Gas und Wasser sind vor Übergabe gemeinsam mit dem Vertreter der SBR abzulesen.

Die Rückgabe des Schlüssels erfolgt ebenfalls nach Absprache mit einem Vertreter der SBR. Auch bei der Rückgabe sind die Zählerstände für Strom, Gas und Wasser gemeinsam mit dem Vertreter der SBR abzulesen und zu protokollieren. Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat in einem vollständig gereinigten und abfallfreien Zustand zu erfolgen.

§ 6 Person des Mieters

Der Schießstand wird nur an volljährige und voll geschäftsfähige Personen vermietet. Der Mieter ist persönlich, ausschließlich und vollumfänglich für den Mietgegenstand verantwortlich. Die Erteilung von Untervollmachten sowie eine Unterverpachtung ist nicht zulässig und führt zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

§ 7 Nutzung des Schießstandes

Der Schießstand darf ausschließlich für Vereinsfeste, Firmenfeste und private Feiern genutzt werden. Gewerbliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind nicht gestattet. Der im Zusammenhang mit der Nutzung des Schießstandes anfallende Unrat, Müll oder Abfall ist vom Mieter eigenständig und auf eigene Kosten zu entsorgen. Sollte die SBR Müll vorfinden, der auf ihre Kosten zu entsorgen ist, werden die angefallenen Kosten in vollem Umfang an den Mieter weitergegeben.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hausfrieden nicht gestört wird und jegliche Belästigung der Anwohner durch die Gäste unterbleibt.

Im Sinne der Anwohner sind Lärmbelästigungen ab 22:00 Uhr zu vermeiden.

§ 8 Besichtigungs- und Hausrecht

Die SBR bzw. der von ihr Beauftragte Vertreter übt gegenüber dem Mieter und den Gästen das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters bleibt unberührt. Der geschäftsführende Vorstand der SBR bzw. der von ihr beauftragte Vertreter ist befugt, den Schießstand jederzeit zu besichtigen und die Einhaltung der Mietbestimmungen zu überwachen.

§ 9 Getränke

Der Bierausschank im Schießstand und auf den dazugehörigen Außenanlagen ist vertraglich an die Veltins Brauerei gebunden. Im Schießstand und auf den dazugehörigen Außenanlagen dürfen der Mieter und dessen Gäste folglich nur Bier und Biermischgetränke der Veltins Brauerei konsumieren und ausschenken.

Der Mieter verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages alle Biere, Biermischgetränke, sowie alle weiteren alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke, die im Schießstand und auf den Außenanlage konsumiert werden, über die Firma Getränke Nölke, Heinrich-Lübke-Str. 49, 59909 Bestwig, Tel. 02905/1251 zu beziehen. Sollte der Mieter diese vertragliche Bindung nicht einhalten, verpflichtet sich der Mieter gegenüber der SBR eine Vertragsstrafe in Höhe von 100€ zu bezahlen.

§ 10 Schießanlagen

Die Schießanlagen dürfen laut Vorschrift der Kreispolizeibehörde lediglich von Sportschützen, die Mitglied in der Sportschützenabteilung der SBR sind, genutzt werden. Jegliche Schießübungen sind strengstens untersagt.

§ 11 Kaution

Die SBR erhebt eine Kaution in Höhe von 100€, welche am Schlüsselübergabetag in Form von Bargeld bereitzuhalten ist. Der Vertreter der SBR nimmt dieses Geld in Empfang und stellt darüber eine Quittung aus. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Vertragsgegenstandes bekommt der Mieter die komplette Kautionssumme am Tag der Schlüsselübergabe in Bar zurück.

Eine Verrechnung der Kautionssumme mit der Endabrechnung ist nicht möglich.

Die SBR behält sich vor, die Kautionssumme bei Nichtbeachten einzelner Vertragsteile einzubehalten.

Bestwig-Nuttlar, den

Unterschrift Vertreter SBR

Unterschrift Mieter

Tel. Hüttenwart:

0151/56057523

Tel. 1. Vorsitzender:

0151/10947915